

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.4445 s Mo. Burkart. Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. Januar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2024 die Motion geprüft, die Ständerat Thierry Burkart am 15. Dezember 2022 eingereicht hat und die vom Ständerat am 12. Dezember 2023 angenommen wurde.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Vorlage vorzulegen, mit der das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Eine Minderheit (Dandrès, Arslan, Brenzikofer, Docourt, Friedl Claudia, Jaccoud, Mahaim, Marti Min Li, Schaffner) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Bregy (d), Buffat (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Artikel 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltstiftungen aufgehoben wird.

1.2 Begründung

Die Familienstiftung darf in der Schweiz nur für sehr begrenzte Zwecke errichtet werden. Die Unterhaltstiftung ist verboten. Dieses Verbot mag vor Jahrhunderten vielleicht Sinn gemacht haben. Heute ist es aus der Zeit gefallen. Die Familienstiftung sollte für weitere Zwecke, als de lege lata erlaubt, zugänglich gemacht werden.

In der Schweiz fehlt ein taugliches Instrument für die familiäre Vermögens- und Nachlassplanung. Gemeint ist damit primär ein Instrument, das eine dosierte Weitergabe des Familienvermögens an die Nachkommen ermöglicht und verhindert, dass das Vermögen "auf einen Schlag" an die Erben übergeht. Ausgewichen wird deshalb seit langem auf angelsächsische Trusts oder ausländische (insbesondere liechtensteinische) Familienstiftungen. Die ausländischen Vehikel werden vom schweizerischen Recht anerkannt, weitgehend ohne dass eine inhaltliche Kontrolle erfolgt. Um die Lücke im schweizerischen Recht zu schliessen, bietet sich die im hiesigen Recht bereits verankerte Familienstiftung an. Dieses Rechtsinstitut wird derzeit nur wenig benutzt, da der Gesetzgeber viel zu enge Schranken setzt: Familienstiftungen dürfen nämlich keine Ausschüttungen zu Unterhaltzwecken vornehmen, sondern nur in bestimmten Situationen (Erziehung, Ausstattung, Unterstützung) Leistungen erbringen (vgl. Art. 335 ZGB).

Das in Artikel 335 ZGB enthaltene Verbot von Unterhaltstiftungen müsste gestrichen werden. Denkbar wäre eine zeitliche Befristung der Familienstiftung, um ewige Vermögensperpetuierungen zu unterbinden.

Nachgedacht werden könnte weiter über die Zulassung von stifterischen Widerrufs- und Abänderungsrechten, die nach heutiger Rechtsauffassung unzulässig sind. Die liechtensteinische Familienstiftung z.B. kennt keine vergleichbaren Restriktionen. Auch beim Schweizer Trust soll gemäss Vorentwurf eine widerrufliche sowie abänderliche Ausgestaltung zulässig sein. Steuerrechtlich besteht nicht zwingend Handlungsbedarf, da Familienstiftungen - anders als Trusts - grundsätzlich als Steuersubjekte anerkannt sind. Nach geltender Praxis werden Familienstiftungen jedoch - je nach Ausgestaltung - steuerlich transparent behandelt: bei widerruflichen Stiftungen werden Stiftungsvermögen und -ertrag dem Stifter zugerechnet, bei Stiftungen mit festen Rechtsansprüchen den Begünstigten. An dieser Praxis wäre festzuhalten. Eine gesetzliche Regelung wäre nicht nötig, würde aber unter Umständen die Rechtssicherheit erhöhen. Die Vorteile einer Schweizer Familienunterhaltstiftung wären, dass sie sich ohne Weiteres in unser Rechtssystem einfügt und es damit einen geringen gesetzgeberischen Handlungsbedarf - insbesondere im Vergleich zum Trust - besteht. Mit dem Rechtsinstitut der Familienunterhaltstiftung wäre inskünftig kein Rückgriff auf ausländische Instrumente mehr nötig, womit der Abfluss von Vermögen ins Ausland verringert würde. Überdies könnten Schweizer Behörden, falls notwendig, eine Kontrolle ausüben.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023

In Erfüllung der Motion 18.3383 RK-S "Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung" hat der Bundesrat am 12. Januar 2022 die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf zur Einführung des Schweizer Trusts als neues Rechtsinstitut im Obligationenrecht eröffnet (www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD). Die Vorlage will dem Bedürfnis nach einem flexiblen und zuverlässigen Instrument für die Vermögens- und Nachlassplanung Rechnung tragen und dem Finanzplatz neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Der Bundesrat unterstrich damals, dass die Einführung eines Trusts die heutige Rechtsform der Stiftung insbesondere im karitativen und philanthropischen Bereich nicht konkurrenzieren darf und will. Diese funktioniert heute auch dank kürzlich erfolgter verschiedener Teilrevisionen gut und genießt international einen sehr guten Ruf. Der Bundesrat hielt aber auch fest, dass er eine Änderung des Stiftungsrechts im Bereich der Familienstiftungen zur Legalisierung von reinen Unterhaltstiftungen zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich offen gegenübersteht. Dies könne jedoch nur im Rahmen einer umfassenden Revision des Stiftungsrechts vollzogen werden, da das Verbot von reinen Unterhaltstiftungen nicht isoliert und ohne weitere Anpassungen aufgehoben werden könne. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. April 2022.

Der Bundesrat hat noch nicht über das weitere Vorgehen in der Trustvorlage entschieden. Die Auswertung der Vernehmlassung hat aber bereits gezeigt, dass die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Erwartungen, aber auch die Wechselwirkungen zwischen einem neuen Trust und der (Familien-)Stiftung in ihren möglichen künftigen Ausprägungen unterschiedlicher und komplexer sind als angenommen. Der Bundesrat möchte sicherstellen, dass sich beide Rechtsinstitute kohärent entwickeln und zwar sowohl mit Bezug auf das nationale Recht als auch die internationalen Standards bezüglich Transparenz. Bis zu einer Entscheidung und bis zur Klärung der erwähnten Wechselwirkungen, erscheint das Anstossen einer solchen Revision des Stiftungsrechts deshalb als verfrüht.

Sollte der Erstrat die Motion annehmen, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion in einen Prüfungsauftrag zu beantragen, weil in einem ersten Schritt die erwähnten Fragen sorgfältig zu prüfen wären.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 12. Dezember 2023 mit 31 zu 12 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat eine gemeinsame Diskussion zu der vorliegenden Motion, dem Antrag des Bundesrates ([23.065](#)) auf Abschreibung der Motion [18.3383](#) «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung», sowie zur parlamentarischen Initiative [16.488](#) «Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung» geführt. In der Vernehmlassung zur Einführung des Trusts ins Schweizer Recht hat sich gezeigt, dass die steuerrechtlichen Aspekte der Vorlage umstritten sind und, dass ein Kompromiss nur schwer realisierbar ist. Ausserdem sind die alternativen Umsetzungsmöglichkeiten begrenzt. Da der Handlungsbedarf für ein Instrument zur Nachlass- und Vermögensplanung aber weiterhin besteht, spricht sich die Kommission hingegen für die vorliegende Motion und somit eine Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung als Alternative zum Trust aus. Die Kommission weist darauf hin, dass im Gegensatz zum Trust, der aus dem Common Law stammt, die Familienstiftung bereits im Schweizer Recht verankert ist und eine



gesetzliche Grundlage für die Besteuerung von Stiftungen vorhanden ist. Die Aufhebung des Verbots der Familienunterhaltsstiftung, wie es die Motion verlangt, sollte demnach nicht die gleichen Probleme verursachen wie die Einführung des Trusts.

Eine Minderheit zeigt sich skeptisch gegenüber einem Instrument, das Fragen betreffend Transparenz und Aufsicht aufwirft und vor allem vermögenden Personen zugutekommen würde. Sie hätte es deshalb bevorzugt, diese Fragen zuerst anhand eines Postulats zu klären.